



BERN, 29. Juni 1960

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

## DIVISION DU COMMERCE

Stellungnahme des Unterzeichneten:

- 1) Kein Staatskredit
- 2) Wenn immer möglich Auslaufen des Bankenkredites mit Bundesgarantie
- 3) Konzentration auf ERG.

Herrn Dr. V. Umbricht  
Direktor der  
Eidg. Finanzverwaltung

B e r n

Allg. Einverständnis, auf dieser Basis zu verhandeln.

Separate Besprechung mit Hrn. Bauer über techn. Belange; einvernehmlich mit Dr. Seemann.

2.7.1960.

Ro. - Jug.241*Hinter*

*Ad.*  
*L. Kistler*  
*Kingehen*  
*u.*

Herr Direktor,

*Wicht bekannt.*

Zu Beginn der auf Samstag, den 2. Juli 1960, 10.00 Uhr, festgesetzten Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation über GATT-Fragen soll ohne Gegenbericht unsererseits kurz zu einem Kreditbegehren Jugoslawiens Stellung genommen werden.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit ein Exposé zu diesem Kreditbegehren samt der darin erwähnten Beilage zu Ihrer Dokumentation zu übermitteln.

Falls es Ihnen nicht möglich wäre, zu Beginn der eingangs erwähnten Sitzung an der Besprechung über das Kreditbegehren Jugoslawiens teilzunehmen, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

*H. Baur*1 Beilage

JUGOSLAWISCHES KREDITBEGEHREN

## I.

Am 14. Juni 1960 erhielten wir den Besuch von Herrn Karić, ehemaliger Präsident der jugoslawischen Delegation, mit welcher wir Ende 1958 und im Jahre 1959 Verhandlungen führten, in seiner neuen Eigenschaft als Direktor der Jugoslawischen Investitionsbank. Dieses seit einigen Jahren bestehende jugoslawische Institut befasst sich mit der Ausarbeitung, Vergebung und Finanzierung der wichtigsten Investitionsprojekte, wie Kraftzentralen, Fabrikanlagen usw.

Herr Karić übergab uns die beiliegende Liste grosser Investitionsprojekte, die gemäss dem jugoslawischen Investitionsplan in den Jahren 1961 bis 1965 verwirklicht werden sollen und wies darauf hin, dass Jugoslawien zur Durchführung dieser Pläne weitgehend auf die Kredithilfe seitens seiner wichtigsten westeuropäischen Handelspartner angewiesen sei. Mit Italien, Frankreich, Grossbritannien und Belgien seien schon Vereinbarungen zustande gekommen, wodurch Jugoslawien nennenswerte Beträge langfristig zur Verfügung gestellt würden. Mit Holland, Oesterreich und andern Staaten stünden ähnliche Abmachungen bevor.

Wie auch aus Gesprächen, die unsere Botschaft in Belgrad mit massgebenden jugoslawischen Persönlichkeiten führte, hervorgeht, vertritt man in Jugoslawien die Auffassung, dass, besonders nachdem mit der Schweiz sämtliche aus der Vergangenheit herrührenden Finanzfragen geregelt werden konnten, auch die Eidgenossenschaft ein erhebliches Interesse haben sollte, ihre seit Kriegsende in Jugoslawien aufgebaute Stellung als Exportland ebenfalls in Zukunft zu behaupten, was namentlich auf dem Investitionsgütersektor allerdings nur dann möglich sei, wenn sie ähnliche Fazilitäten einräumen könne, wie ihre westlichen Konkurrenten. Die schweizerischen Erzeugnisse geniessen auf dem jugoslawischen Markt einen vorzüglichen Ruf und es sei der jugoslawischen Regierung auch daran gelegen, nicht in allzugrosse wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren wichtigsten westlichen Handelspartnern, wie zum Beispiel Westdeutschland, zu geraten.

An dieser ersten informellen Kontaktnahme mit Herrn Karić unterstrichen wir zunächst das Interesse, das die schweizerischen Behörden wie die direkt interessierten Exportfirmen an der weiteren Intensivierung des Warenaustausches mit Jugoslawien haben. Wie aus unserer Unterredung hervorging, sind sich Herr Karić wie die jugoslawischen Behörden im übrigen darüber bewusst, dass allfällige Kreditleistungen in erster Linie von den Banken und den am einzelnen Geschäft interessierten Firmen ausgehen müssten. Herr Karić ist sich ebenfalls darüber im klaren, dass der Staat die Entwicklung der Exporte in erster Linie nur durch das Mittel der gesetzlich verankerten Exportrisikogarantie beeinflussen könne, was übrigens im Falle Jugoslawien schon in der Vergangenheit in reichlichem Mass getan worden sei. Unser Gesprächspartner machte gegenüber diesen Erklärungen keine grundsätzlichen Einwendungen, so dass an-

genommen werden kann, dass den jugoslawischen Kreditwünschen vor allem durch das Mittel der Exportrisikogarantie entsprochen werden könnte. Herr Karić stattete in der Folge unter anderem den drei Grossbanken einen Besuch ab und beabsichtigt, nach seinen Besprechungen in andern Staaten auf seiner Rückreise nach Belgrad mit uns wieder Fühlung zu nehmen.

## II. Allgemeine Lage

Unsere Exporte nach Jugoslawien sind seit mehreren Jahren in ständigem Steigen begriffen und erreichten im Jahre 1959 mit 58 Mio Franken den Höchststand seit der Wiederaufnahme der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Nachkriegsjugoslawien. Der grösste Anteil der Exporte mit ca. 27 Mio Franken entfiel im Jahre 1959 auf die Maschinen- und Apparateindustrie, während die Ausfuhren der chemischen Industrie im gleichen Jahr 22 Mio Franken ausmachten, was einer Verdoppelung der Umsätze innert den letzten vier Jahren entspricht.

Auf Grund der im Anschluss an die Verhandlungen in den Jahren 1958 und 1959 getroffenen Abmachungen wurden bekanntlich die Transferfrage der noch geschuldeten Nationalisierungsentschädigung (fixe Raten von 5 Mio Franken jährlich; zusammen 25 Mio Franken) sowie das Problem der "Dette publique" (Globalzahlung von insgesamt 6,5 Mio Franken) endgültig geregelt. Aus der Abtragung dieser Schulden erwächst dem Clearing in den Jahren 1960 bis 1963 eine ziemlich hohe Belastung von ca. 7,5 Mio Franken jährlich. Hinzu kommen die letzten Amortisationszahlungen des durch den Bund garantierten Bankenvorschusses von insgesamt 3 Mio Franken bis Ende 1961.

Jugoslawischerseits ist diese Schuldenregelung von einem weiteren Schritt in Richtung des freien Zahlungsverkehrs abhängig gemacht worden. Nach der jetzt gültigen Regelung kann die Jugoslawische Nationalbank über einen allfälligen Clearingsaldo per Semesterende eines jeden Jahres frei verfügen. Umgekehrt ist sie verpflichtet, freie Mittel einzuschliessen, falls die vorhandenen Clearingdisponibilitäten nicht genügen sollten, um die fälligen Zahlungen in der Schweiz zu decken. Jugoslawien verpflichtete sich ausserdem, die Schweiz inskünftig bei der Devisenzuteilung an jugoslawische Unternehmungen nicht ungünstiger zu behandeln als die Länder, deren Währung für Jugoslawien voll konvertibel ist. Auf Grund dieser Umstellung im Zahlungsverkehr vertrat die Mehrheit der schweizerischen Exportfirmen die Auffassung, dass vorläufig von prämierten zusätzlichen Einzahlungen abzusehen sei, was die sofortige Aufhebung des Prämiensystems zur Folge hatte, wodurch aber auch die Alimentierung des Clearings aus Transitgeschäften, die in den letzten fünf bis sechs Jahren immerhin total 100 Mio Franken erreichte, wegfiel.

Ob diese neue Zahlungsregelung sich auf die schweizerische Exportindustrie günstig auswirken wird, kann heute noch nicht mit Bestimmtheit beurteilt werden. Gemessen an den monatlich erteilten Kontingents-

M2  
bescheinigungen scheint sich in den letzten Monaten eine gewisse Zurückhaltung bei den jugoslawischen Devisenzuteilungen abzuzeichnen. Immerhin sind bis jetzt die Schulden auf dem Finanzsektor pünktlich beglichen worden und im ersten Quartal dieses Jahres sind zum Ausgleich der schweizerischen Exportüberschüsse netto etwas über 6 Mio Franken in den Clearing eingeschossen worden.

### III. Stellungnahme zum jugoslawischen Kreditbegehren.

Wie aus Berichten unserer Botschaft in Belgrad hervorgeht, denkt man jugoslawischerseits an die Einräumung von Kreditfazilitäten durch die Schweiz in der Grössenordnung von 15 bis 20 Mio \$, das heisst ca. 65 bis 85 Mio Franken. Herr Karić hat uns gegenüber indessen diesbezüglich noch keine konkreten Angaben gemacht.

Nach vorläufig unverbindlichen Aeusserungen des Schweizerischen Bankvereins, hält man von seiten der drei Grossbanken einen Kredit zur Finanzierung der schweizerischen Investitionslieferungen in der Höhe von höchstens 40 Mio Franken als möglich, vorausgesetzt, dass für die einzelnen zu finanzierenden Geschäfte die Exportrisikogarantie gewährt wird. Die Firma Sulzer ihrerseits nimmt ebenfalls in Aussicht, ihren jugoslawischen Kunden, mit denen sie seit Jahren eng zusammenarbeitet (wir erinnern an die grossen Dieselmotorlieferungen in Verrechnung mit Schiffskäufen und die Erteilung von Lizenzen), einen sogenannten Rahmenkredit von bis 20 Mio Franken zu gewähren und hat hierfür bereits ein Gesuch um Erteilung der Exportrisikogarantie gestellt. Von seiten der Firma Bühler in Uzwil und anderen Firmen ist mit ähnlichen Kreditleistungen von total 5 bis 10 Mio Franken zu rechnen.

65-70 Mio -  
Die von der Exportrisikogarantie gedeckten Geschäfte mit Jugoslawien weisen zur Zeit folgenden Stand auf:

1. Erteilte Garantien für fest abgeschlossene Geschäfte (Fakturawert) 30 Mio Franken,  
was einer Garantiesumme von rund 20 Mio Franken entspricht.
2. Für Geschäfte im Offertstadium in Aussicht gestellte Garantien (Basis Fakturawert) rund 70 Mio Franken. 100 Mio

Von diesen Offertgeschäften führen erfahrungsgemäss rund 20 % zu definitiven Abschlüssen, wobei im Fall Jugoslawien diese Ausnützung etwas höher liegen dürfte und vielleicht 30 %, das heisst 20 Mio Franken, erreichen kann.

Ausser diesen von der Kommission für die Exportrisikogarantie bereits gewährten oder in Aussicht gestellten Garantien hat die Kommission mit Rücksicht auf das in Rede stehende Kreditbegehren vorläufig weitere Gesuche, worunter dasjenige der Firma Sulzer, im Fakturawert von rund 25 Mio Franken, pendent gehalten.

M2 W. M.  
Referat - Off m; r u it.  
W. M. - 20 Sulzer.

In einer Besprechung mit Vertretern des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller und der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie als an der Ausfuhr nach Jugoslawien hauptsächlich interessierten Exportzweige, an der auch Herr Brunner, Chef der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, teilnahm, kam eindeutig zum Ausdruck, dass man schweizerischerseits auf den jugoslawischen Kreditwunsch eintreten sollte.

Um dem jugoslawischen Begehren nach zusätzlichen Kreditleistungen vermittels der Exportrisikogarantie entgegenzukommen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man könnte zum Beispiel den Jugoslawen einen Plafond (Basis Fakturawert) für alte und neue Geschäfte in Aussicht stellen, bis zu dessen Höhe Garantien unter Vorbehalt der Prüfung des Einzelfalles erteilt würden.

Eine andere Lösung erscheint jedoch zweckmässiger und würde auch besser zum Ausdruck bringen, dass der zu treffenden Vereinbarung der Charakter einer Sonderaktion zukommt:

Für alle Geschäfte des Maschinensektors, die nicht über die Jugoslawische Investitionsbank abgewickelt werden und bei denen es sich nicht um eigentliche Investitions- sondern Verbrauchsgüterlieferungen (Chemiesektor usw.) handelt, würde schweizerischerseits intern ein Plafond (Garantiesumme) von 30 Mio Franken mit Revolvingcharakter festgesetzt. Diesen 30 Mio Franken wären die 20 Mio Franken Garantiesumme aus den bereits fest erteilten Garantien gemäss Ziff. 1 oben anzurechnen. Für neue Geschäfte wären somit noch 10 Mio Franken offen.

Für die grossen Investitionslieferungen, die eigentlich Gegenstand des jugoslawischen Kreditbegehrens bilden, würde im Sinne einer einmaligen Sonderaktion den Jugoslawen ein Garantieplafond (Fakturawert) von 50 Mio Franken zur Verfügung gestellt. Unter Annahme von Zahlungskonditionen, die durchschnittlich 20 % Zahlungen vor Versand vorsehen und eines Garantiesatzes von im allgemeinen 80 %, ergäbe sich ein Bundesengagement von 32 Mio Franken (unberücksichtigt ist hierbei ein eventuell zu deckendes Fabrikationsrisiko). Hinzu käme das Engagement aus dem erstgenannten Plafond von höchstens 30 Mio Franken, was ein Totalengagement von rund 60 bis 65 Mio Franken ausmachen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bestellungen zulasten des Plafonds von 50 Mio Franken sich voraussichtlich auf 1 bis 2 Jahre erstrecken werden, so dass das theoretische Maximum des Engagements kaum je erreicht werden dürfte.

Analog wie es beispielsweise ein Abkommen zwischen Jugoslawien und Belgien vorsieht, wären in der mit Jugoslawien zu treffenden Vereinbarung folgende Hauptpunkte festzulegen:

- Minimale Zahlungskonditionen: 10 % bei Bestellung, 10 (wenn möglich 15 bis 20 %) gegen Versanddokumente, Rest verteilt in gleichen Semester-raten in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren nach Versand.

Es bliebe jeder Exportfirma vorbehalten, auf diese Bedingungen einzutreten.

*negl?*  
*Faktura*  
*9 J. m.*  
*20% ab 10*  
*die Summe*  
*in 20%*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*

*20% ab 10*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*  
*20% ab 10*  
*negl.*

*~ fakt. 5% (10% ab 10)*  
*10% ab 10*

*negl. (J. m. c. ab 10%)*  
*10% ab 10*  
*negl.*

- Charakter der einmaligen Aktion.
- Garantie der Investitionsbank, eventuell mit Transfergarantie der Jugoslawischen Nationalbank.

Diese Lösung nimmt auf die zu wahrenen handelspolitischen Interessen der schweizerischen Industrie Rücksicht und dürfte auch den jugoslawischen Kreditwünschen weitgehend entgegenkommen. Nachdem vom Jahre 1964 hinweg die Belastung des Zahlungsverkehrs mit Jugoslawien aus der Tilgung der alten Schulden wegfällt, darf, auch mit Rücksicht auf die Staffelung der Zahlungsfälligkeiten über mehrere Jahre aus der Lieferung von Investitionsgütern, erwartet werden, dass sich der Zahlungsverkehr auch in Zukunft ohne besondere Schwierigkeiten abwickelt. Einer etwas höheren Verpflichtung des Bundes aus der Exportrisikogarantie steht der Wegfall seines Engagements aus der Garantie des Bankenvorschusses gegenüber, das zeitweise über 20 Mio Franken erreichte. Wir weisen schliesslich darauf hin, dass mit Jugoslawien schon ähnliche Sondergeschäfte (z.B. Sostanj I und II) abgeschlossen worden sind, die in der Folge glatt abgewickelt werden konnten.

✓ Wir bitten Sie um Ermächtigung im Sinne obiger Ausführungen, die Besprechungen mit Herrn Karić fortzusetzen und gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Beilagen: Berichte der Schweizerischen Botschaft in Belgrad vom 27. Mai und 10. Juni 1960.

Liste der jugoslawischen Investitionsprojekte.

Bern, 27. Juni 1960